

RS OGH 1984/4/17 4Ob502/84, 4Ob93/16d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1984

Norm

ZPO §500 Abs2 IIE3

ZPO §502 Abs4 Z1 HIV1

Rechtssatz

Da von dem im Hauptprozess erfolgten Streitwertausspruch auch bei höherer Bewertung durch das Berufungsgericht (hier: S 300000,-- übersteigend) im Wiederaufnahmeverfahren auszugehen ist, ergibt sich die Notwendigkeit eines Ausspruches über die Zulässigkeit der Revision im Wiederaufnahmeverfahren nach § 502 Abs 4 Z 1 ZPO und dessen Begründung. Erklärt das Berufungsgericht die Revision für unzulässig, ist die bereits eingebrachte Revisionschrift zur Verbesserung durch Anführung jener Gründe zurückzustellen, aus denen die Partei die Revision dennoch für zulässig erachtet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 502/84
Entscheidungstext OGH 17.04.1984 4 Ob 502/84
- 4 Ob 93/16d
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 4 Ob 93/16d
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0042420

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>